

## Literatur

*Arbeitsschutzgesetz* (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der zurzeit gültigen Fassung

*Arbeitsstättenverordnung* (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der zurzeit gültigen Fassung

*Sprengstoffgesetz* (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der zurzeit gültigen Fassung

*Kampfmittelverordnung* (KampfMv) für das Land Brandenburg vom 23.11.1998 (GVBl. II 30 S. 1998) in der zurzeit gültigen Fassung

*Runderlass* III Nr. 78/1994, Anträge auf Überprüfung einer Kampfmittelbelastung. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 08.11.1994

*Arbeitshilfen Kampfmittelräumung* (AH KMR), Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes vom 31.10.2007

*VOB/C ATV DIN 18299* Allg. Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes unter:

<https://polizei.brandenburg.de/liste/fundmunition-und-bauen-in-kampfmittelbel/59770>



SPEZIALTIEFBAU AUF KAMPFMITTELVERDACHTSFLÄCHEN

## Ansprechpartner/-innen

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)**

**Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz**

PF 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335

Fax an E-Mail: 0331 27548-1800

E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)

Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

**Zentraldienst der Polizei**

**Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Hauptallee 116/8 116

15806 Zossen OT Wünsdorf

Telefon: 033702 214-0

Telefax: 033702 214-200

E-Mail: [kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de)

**Herausgeber:**

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Fotos: Peter Buch, LAVG RB Ost, 2011

Stand: November 2016

SPEZIALTIEFBAU AUF KAMPFMITTELVERDACHTSFLÄCHEN



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



**Arbeitsschutz  
beim Spezialtiefbau  
auf Kampfmittel-  
verdachtsflächen**



## Ausgangssituation

Die in Brandenburg eingeführte Verfahrensweise, Baugenehmigungen auf Kampfmittelverdachtsflächen nur nach Vorlage einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung zu erteilen, hat sich seit 1994 bewährt (Runderlass III Nr. 78/1994 des Ministers des Innern).

Die standardisierte Suche nach oberflächennahen ferromagnetischen Störwerten erfasst aber nicht in jedem Fall die tiefer in das Erdreich eingedrungene Abwurfmunition. Deshalb kann es bei Spezialtiefbau- oder Bohrarbeiten möglicherweise zu Kampfmittelkontakt mit Abwurfmunition in ca. 3 bis 7,5 m Tiefe kommen.

Ein Beispiel ist die im Jahr 1994 durch Bohrarbeiten ausgelöste Fliegerbombe in der Pettenkofer Straße in Berlin-Friedrichshain. In Folge der Explosion verunglückten drei Bauarbeiter tödlich und es entstand ein hoher Sachschaden.

Die beschriebene Problematik wird sich möglicherweise durch die vermehrte Nachfrage nach geothermischen Anlagen, bauaufsichtlich geforderten Baugrundgutachten oder Grundwasserentnahmen verstärken.

Grundsätzlich trägt die Bauherrin oder der Bauherr die Verantwortung für den Baugrund (DIN 18299 Ziff. 0.1.15).

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist aber nach dem Arbeitsschutzgesetz für die Sicherheit der dort Beschäftigten verantwortlich und hat alle Informationen zu möglichen Gefährdungen vor Beginn der Arbeiten zu beschaffen.

## Vorgehensweise bei Spezialtiefbauarbeiten

### Vorbereitung

- Genaue Informationsbeschaffung in der Planungsphase über Bodenbeschaffenheit, Medienträger und ggf. zu erwartende Bombeneindringtiefen bei der Bauherrin oder dem Bauherrn, bei Versorgungsträgern, Genehmigungsbehörden und beim Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung
- Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zum Verhalten bei Störungen

### Organisation bei erhöhter Gefährdung im Arbeitsfeld

- Auswahl erschütterungsfreier Methoden
- Sondieren des Bohransatzpunktes
- Einsatz von Fernsteuerungen bzw. Minimierung des Bedienpersonals
- Permanente Beobachtung von Armaturen und Bohrwiderständen

### Maßnahmen bei konkretem Kampfmittelverdacht während der Arbeiten (z. B. Förderung von Metallspänen)

- Einstellung der Arbeiten
- Gemeinsame Abstimmung des weiteren Vorgehens mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Tiefensondierung im Bohrloch oder rasterförmige Sondierungsbohrung durch ein zugelassenes Kampfmittelbeseitigungsunternehmen mit einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz

## Fazit

- Bauherrin oder Bauherr und Baubetrieb vereint das Streben nach einer effizienten Bauausführung mit minimalen Kosten. Ungeplante Bauverzögerungen durch Munitionsfunde auf Grund unvollständiger Informationen und Planungen oder gar Bauunterbrechungen durch Havarien und Unfälle bewirken das Gegenteil.
- Zusätzlich kommen bei schweren Arbeitsunfällen durch mögliche persönliche Pflichtverletzungen neben dem menschlichen Leid hohe haftungsrechtliche Schadensersatzansprüche hinzu.
- Aus diesem Grund sollten alle Beteiligten bei der Durchführung von Spezialtiefbauarbeiten in Kampfmittelverdachtsflächen eng und verantwortungsbewusst zusammenarbeiten.
- Vor Baubeginn ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn bzw. der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zwingend ein schriftlicher Nachweis über ein kampfmittelfreies Baufeld zu erbringen.
- Bei Notwendigkeit ist eine Luftbildauswertung zur Aufspürung von Verdachtspunkten durchzuführen.
- Spezialtiefbau- oder Bohrarbeiten in Kampfmittelverdachtsflächen sind im konkreten Einzelfall zu planen und vorzubereiten.
- Allgemeine oder pauschale Gefährdungsbeurteilungen sind für diese Arbeiten nicht ausreichend.